

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 14. Juni 2016

Nr. 27

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

104. Bekanntmachung

2-6

Tierseuchenbekämpfung

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Tierseuchenbekämpfung Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

I. Aufgrund

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 /GV. NRW. S. 498)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NW S. 104)
- § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, wird nachstehende Allgemeinverfügung für den Rhein-Erft-Kreis erlassen, die sich an alle Halter von Wiederkäuern richtet.

1. Die Genehmigung zur Impfung von Wiederkäuern gegen die Blauzungenkrankheit auf Grundlage des § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wird aufgrund der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes für das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises erteilt. Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen vorgenommen werden.
2. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat der Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 1. der Registriernummer seines Betriebes,
 2. des Datums der Impfung und
 3. des verwendeten Impfstoffesmitzuteilen.
3. Auf Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ordne ich an, dass zusätzlich zu Ziffer 2 die Ohrmarkennummern der geimpften Rinder anzugeben sind. Bei Schafen und Ziegen reicht die Angabe der Anzahl der geimpften Tiere.

II. Begründung der Allgemeinverfügung

Das Blauzungenvirus –Bluetongue-Virus (BTV)– gehört zur Gattung der Orbiviren in der Familie der Reoviridae. Aus dieser Gattung sind neben BTV das Virus der Afrikanischen Pferdepest und das Virus der epizootischen Hämorrhagie der Hirsche von veterinärmedizinischer Bedeutung. Aktuell sind 29 BTV-Serotypen bekannt. Ursprüngliches Verbreitungsgebiet von BTV ist das südliche Afrika. Seit 1998 tritt der Erreger auch in Europa auf. In den Jahren 2006 bis 2009 kam es ausgehend vom Grenzgebiet zwischen den Niederlanden, Belgien und Deutschland zu einer BTV-8-Epidemie. Das Virus wird von blutsaugenden Arthropoden, insbesondere *Culicoides* spp. („Gnitzen“), übertragen.

Die klinische Ausprägung der Infektion variiert von Serotyp zu Serotyp. In der Regel erkranken Schafe schwerer als Rinder und Ziegen. Die klinischen Zeichen sind ein gestörtes Allgemeinbefinden, eine ausgeprägte Hyperämie der Schleimhäute, Laminitis mit entzündlichem Kronsaum, ggf. Dyspnoe und in seltenen Fällen Asphyxie (Blauzunge) und passagere Infertilität vor allem bei Schafböcken. Durch die Impfung mit serotypspezifischen, inaktivierten Impfstoffen lässt sich die Erkrankung verhindern und die Transmission zumindest deutlich verringern. Impferkrankungen treten bei Verwendung von Inaktivimpfstoffen nicht auf.

Seit 2014 breitet sich BTV-4 in Südosteuropa aus. Das Virus unterscheidet sich von den BTV-4-Stämmen, die in Spanien und Italien kursieren. Die Einschätzungen zur Virulenz des kursierenden BT-Virus schwanken. Die Mortalität wird mit 0,2 bis 4,5 % bei Schafen und 0,3-3 % bei Rindern angegeben. Woraus die unterschiedlichen Angaben resultieren, lässt sich im Moment noch nicht abschließend beurteilen. Das Verbreitungsgebiet hat sich im Laufe des Jahres 2015 vom Balkan aus über Ungarn nach Nordwesten ausgedehnt. Bis Mitte Januar 2016 wurde im Rahmen der BT-Surveillance BTV-4 in sechs österreichischen Betrieben in klinisch unauffälligen Rindern festgestellt.

Obwohl die Ausbreitungsgeschwindigkeit 2015 etwas abnahm, ist die Ausbreitungstendenz ungebrochen. Da die Vektoren, Vertreter des *Culicoides* obsoletus-Komplexes die das Virus in den Balkanstaaten, Ungarn und Österreich übertragen, auch in Deutschland vorkommen, wird das Risiko einer Ausbreitung in das Bundesgebiet im Laufe der nächsten Gnitzensaison in der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes als wahrscheinlich bis hoch angegeben.

Seit September 2015 werden in Frankreich wieder BTV-8-Fälle detektiert. Angaben zur Virulenz des zirkulierenden Stammes fehlen momentan. Der Stamm ist eng mit dem BTV-8-Stamm verwandt, der in Westeuropa in den Jahren 2006-2010 auftrat. Das Friedrich-Loeffler-Institut stuft das Risiko des BTV-8-Eintrages auf das Bundesgebiet ebenfalls als wahrscheinlich bis hoch ein.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 erteilte Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenerkrankung mit inaktivierten Impfstoffen ist § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenerkrankung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen. Das Friedrich-Loeffler-Institut stuft das Risiko des BTV-4 und des BTV-8-Eintrages auf das Bundesgebiet als wahrscheinlich bis hoch ein, so dass seitens der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StlKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut zum Schutz der Tiergesundheit eine allgemeine Genehmigung zur Impfung mit Stand vom 02.02.2016 empfohlen wurde.

Rechtsgrundlage für Ziffer 2 der Verfügung ist § 4 Abs. 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Demnach hat der Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe

1. der Registriernummer seines Betriebes,
2. des Datums der Impfung und
3. des verwendeten Impfstoffes mitzuteilen.

Zusätzlich ordne ich in Ziffer 3 auf Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung an, dass zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Rinder anzugeben sind. Bei Schafen und Ziegen reicht die Angabe der Anzahl der geimpften Tiere.

Um dem Risiko eines Ausbruchs der Blauzungenkrankheit bei Haltern von Wiederkäuern so weit wie möglich vorzubeugen, sind vorgenommene Impfungen so zu dokumentieren, dass die daraus gewonnenen Daten für weitere Maßnahmen der Tierseuchenprävention genutzt werden können. § 4 Abs. 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung fordert daher schon die notwendigen Mindestangaben, die bei der Durchführung der Impfung zu dokumentieren sind. Darüber hinaus wird durch Satz 2 die zuständige Behörde ermächtigt durch Anordnung auch die Ohrmarkennummern der Tiere bei der Impfung mit anzugeben. Um eine bessere Zuordnung der Impfungen vornehmen zu können, mache ich von dieser Ermächtigung bei Impfungen von Rindern Gebrauch. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Bei Schafen und Ziegen reicht die Angabe der jeweiligen Anzahl der Impfungen zur Erreichung des Seuchenpräventionszweckes aus.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Einschleppung bzw. Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam vorzubeugen, sind nicht ersichtlich.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen

Seuchencharakters“ der Blauzungenkrankheit sind vorbeugende Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, eine Einschleppung und Verbreitung der Seuche in hiesige Bestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßregeln gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

III. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 VwVfG).

Die Verfügung kann beim Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises, Ebene E Flur A Zi.51, Mo. bis Fr., 08:00 bis 12:00 Uhr, Do., 14:00 bis 16:00 Uhr oder im Internet unter www.rhein-erft-kreis.de eingesehen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim zu erheben.

Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

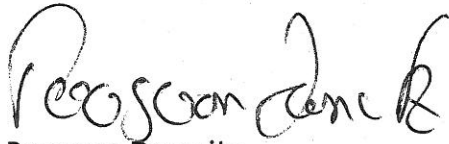
Hinweise:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nummer 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

50126 Bergheim, den 01.06.2016

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roos-von Danwitz', written in a cursive style.

Dr. Roos-von Danwitz
Amtstierärztin